

Die schweizer. kathol. Frauenschule in Luzern

Autor(en): **M.C.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **3 (1917)**

Heft 52

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-539991>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die schweizer. kathol. Frauenschule in Luzern.

In der Zeit der Hochkonjunktur für Fachschulung war es dem katholischen Frauenbund schon lange ein Anliegen, für eine Ausbildungsgelegenheit zu sorgen, welche sich einstellt auf die sozialen Verhältnisse der Gegenwart und Hilfsarbeiterinnen dafür ausbildet. Hunderte von Frauen der besitzenden Stände führen ein ziemlich unausgefülltes Leben, das sie aber keineswegs befriedigt, und eine nicht kleine Zahl der besten Frauennaturen seufzt unter der Notwendigkeit eines Berufes, der den weiblichen Naturanlagen nicht entspricht. Dabei ruft die wirtschaftliche Not nach Frauenherzen und Frauenhänden, daß sie Anteil nehmen an allen Charitas- und Sozialaufgaben der Zeit, die von Kirche, von Staat und Gemeinde und privaten Verbänden zur Hilfe für die Schwachen und Gefährdeten eingerichtet werden. Sie ruft nach ehrenamtlichen Kräften und ruft die Frau in besoldete Stellungen, und alle Anzeichen sprechen dafür, daß das in der Zukunft noch viel mehr der Fall sein wird. Bei der Komplizierung der sozialen Verhältnisse bedarf Sozial- und Charitasarbeit heute der wissenschaftlichen und technischen Schulung und einer ernststen sozialemischen Auffassung. Der Dilettantismus wäre eine Gefährdung für die Tiefwirkung der Arbeit. Soziale Bildungsgelegenheiten, wie wir sie in Deutschland, Frankreich, Italien, England und Österreich längst schon besitzen, sind auch bei uns ein Bedürfnis geworden.

Der schweiz. kath. Frauenbund kam diesem entgegen durch Gründung einer sozialcharitativen Frauenschule, die er in gemeinsamer Arbeit mit dem Lehrschwesterninstitut Menzingen am 2. April 1918 in Luzern eröffnen wird. Die Leitung der Schule wurde Fräulein Maria Croenlein übertragen, die dabei unterstützt wird von Schwestern aus Menzingen. Für die einzelnen Materien wurden Dozenten gewonnen, deren Namen allein schon den tüchtigsten Unterricht verbürgen.

Die Schule ist gedacht für solche, die 1. Sozialarbeit beruflich ergreifen wollen, sei es in staatlichen oder kommunalen Stellungen, als Polizeiaffistentinnen, Gewerbeinspektorinnen, Armen- und Waisenpflegerinnen, Berufsberaterinnen, Arbeits- und Stellenvermittlerinnen, als Heimleiterinnen, Vormundschaftsaffistentinnen, Säuglingspflegerinnen, Hortleiterinnen usw. oder als Sekretärinnen und Geschäftsführerinnen bei großen Verbänden und Vereinen. 2. Für Mitglieder religiöser Genossenschaften und Kongregationen, denen die Aufgaben der Charitas immer mehr zufallen. 3. Für junge Damen, denen ihre Verhältnisse Zeit und Fähigkeit gegeben haben zu einer Ausbildung, welche ihnen eine mehr oder weniger weitgehende Anteilnahme an sozialen und charitativen Arbeiten ermöglicht. Für viele wird dies eine Forderung der ausgleichenden Gerechtigkeit, und wenn sie auf diese eingehen, wird es ihnen gegeben sein, mitzuhelfen, Klassen-gegensätze zu überbrücken, eine Ständeveröhnung zu vermitteln.

Der Lehrplan der Schule sieht für Volksschülerinnen zwei Studienjahre vor, in denen theoretischer Unterricht mit praktischer Arbeit auf allen Gebieten der Charitas und der Wohlfahrtspflege in ergänzender und vertiefender Wechselwirkung steht. Für den Unterricht werden Hospitantinnen auch für einzelne Vorlesungen

und Kurse zugelassen. Aufnahmebedingung ist vor allem ein Ausweis über hauswirtschaftliche Kenntnisse, da diese für alle Sozialarbeit der Frau die Grundlage ist. In den Lehrplan der Schule konnte diese nicht aufgenommen werden, da einerseits eine Überbürdung der Schülerinnen vermieden werden muß, andererseits die wissenschaftlichen und technischen Fächer nicht stärker eingeschränkt werden konnten. Darum muß die Elementarbedingung der Frauenbildung vorausgesetzt sein.

Der theoretische Unterricht erstreckt sich in 20 Wochenstunden auf folgende Materien:

Volkswirtschaftslehre in ihren theoretischen Grundzügen und praktischen Auswirkungen, mit besonderer Berücksichtigung schweizerischer Verhältnisse. Einführung in die soziale Literatur als Ergänzung. Sie bildet den Leitfaden zur Entwicklung der sozialen Frage und verschafft einen Einblick in die Stellungnahme der führenden Geister zu derselben im Laufe der Jahrhunderte bis zur Gegenwart. Geschichte und Wesen der Caritas und die Einführung in die Probleme der privaten und öffentlichen Sozialfürsorge ist die praktische Erweiterung und wird mit besonderer Berücksichtigung all die Familie, Frau, Kind und Jugendliche berührenden Interessen behandeln. Wegen der zu großen Stofffülle und ihrer innern Geschlossenheit werden für die Probleme: Armenwesen und Armenpflege, Frauenfrage und Frauenbewegung und das Problem der Jugendlichen besondere Vorlesungen eingesetzt. Das sind wissenschaftliche Grundlagen über das wirtschaftliche und intellektuelle Gemeinschaftsleben. Grundfähliches und Praktisches werden dabei in gleicher Weise eingehend behandelt, damit neben den Orientierungen und den Erkenntnissen über die Zusammenhänge im Leben, das Ineinandergreifen von Not und Hilfe auch die Hilfsmittel zu einer gesunden, vom Geiste christlicher Sozialreform getragenen Hebung gegeben, und die Fähigkeiten zu deren Anwendung erworben wird. Von dem gleichen Gedanken ist auch der Unterricht in den juristischen und sozialhygienischen Fächern getragen. Der innern Klärung und der seelischen Vertiefung der Schülerinnen dienen die psychologisch-pädagogischen und die religionswissenschaftlichen Unterrichtsstunden. Wird auch der wissenschaftliche Unterricht im Ganzen vom transzendenten Standpunkte aus aufgefaßt und aufgebaut, so sollen doch besonders in diesen Stunden alle modernen Probleme und Aufgaben von religiöser Anschauung durchdrungen werden. Der technischen Abteilung gilt: a) Grundlegende Bureautechnik: Schreibmaschine, Stenographie, Buchführung, dann die Erweiterung durch Schulung für Bankverkehr, Vermögensverwaltung, Aktenanfertigung aller Art und deren Bearbeitung durch Registratur und Kartothek z., b) durch soziale Arbeitstechnik: Einführung in Vereinsrecht und Vereinsleitung, Versammlungs- und Diskussionsleitung, Redeübungen, Presseverkehr und Pressebedienung, Anleitung zur Anfertigung von sozialwissenschaftlichen Arbeiten: Materialsammlung, Materialbearbeitung z., c) durch praktische Arbeit und Übung auf allen Gebieten des sozialcharitativen Lebens.

Der sozialethischen Ausbildung dienen neben den religionswissenschaftlichen und psychologisch-pädagogischen Unterrichtsfächern auch die im

Lehrplan vorgesehenen Besprechungen der praktischen sozialen Arbeit und Seminarübungen. Sie werden ganz von diesem Gesichtspunkte aus erfaßt, vom religiösen Geiste beseelt, um einmal die Schülerinnen selbst zu einer ernstesten Selbsterziehung zu beeinflussen, die ihnen eine Kraftquelle werden soll zu treuer, opferbereiter Dignität in einem spätern Beruf oder Wirkungskreis, der nur in dieser Auffassung etwas Hohes bedeutet, dann aber auch, um die Schülerinnen anzuleiten, die nämlichen Grundsätze auf jene zu übertragen, denen sie später ihre praktische Tätigkeit widmen. Der sozialethischen Beeinflussung will ganz besonders auch das *Internat* dienen, das der Schule angegliedert ist. Da soll die rücksichtsvolle, opferfrohe Einordnung in das Gemeinschaftsleben praktisch geübt werden.

Wissenschaftliche und technische Ertüchtigung für alle Sozialaufgaben der Gegenwart und Heranbildung zur sozialen Persönlichkeit durch Verinnerlichung und seelische Vertiefung der Arbeit, das ist die Zielrichtung der Schule. Sie will damit eine Lücke ausfüllen im weiblichen Bildungswesen. Sie kann und wird eine Bereicherung der Frauenseele werden, ob sie nun als Fachschulung für einen Beruf besucht wird, oder ob sie für junge Mädchen gebildeter Stände als ein für unsere Zeit am meisten entsprechender Bildungsabschluß benützt wird. In beiden Fällen bedeutet die soziale Schule eine soziale Tat, von der tiefgreifende Wirkungen ausgehen können in vaterländischer und religiöser Bedeutung.

M. C.

(Auskunft und Prospekt der sozialcharitativen Frauenschule sind erhältlich durch die Geschäftsstelle des „Schweiz. kath. Frauenbundes“, Basel, Bundesstraße 21.)

Freiburger Brief.

Fand der Freiburger Lehrer schon vor dem Kriege mit seinem niedrigen Gehalte nur spärlich sein Auskommen, so wurde die Lohnaufbesserung infolge der allgemeinen Teuerung eine dringende Notwendigkeit. Die Behörde begriff unsere mißliche finanzielle Lage und beschloß in der Mai-Session 1916, den Gehalt um 200 Fr. zu erhöhen. Dies genügte aber nicht. Die rasch zunehmende Teuerung veranlaßte den Großen Rat im Mai 1917, dem Lehrerstande neuerdings entgegenzukommen. Er erließ ein Dekret, wonach allen Staatsangestellten eine Teuerungszulage entrichtet werden sollte und zwar:

100 Fr. allen ledigen Angestellten; 250 Fr. allen verheirateten Angestellten plus eine Zulage von 60 Fr. pro Kind. Den Lehrern entrichtete der Staat 50 Prozent obgenannter Zulage. Mit dem Wunsche, die Gemeinden möchten ihren Lehrern die andern 50 Prozent der Teuerungszulage zahlen, schloß das Dekret. Die Lehrer des III. Schulkreises blieben nicht müßig. Ein an die Gemeindebehörden gerichtetes Schreiben sollte bewirken, daß dem Wunsche des Großen Rates überall entsprochen werde.

Nachstehendes Verzeichnis zeigt, welchen Erfolg der Wunsch des Großen Rates und unser Schreiben hatten:

Total Gemeinden = 28 (deutsch-katholischer Kantonsteil).